

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Nothnagel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Zielvereinbarungen nach § 15 Abs.1 ThürGIG

Die **Kleine Anfrage 2705** vom 13. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die in § 5 Behindertengleichstellungsgesetz sowie in § 15 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) getroffenen Regelungen für Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit sollten als Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation zur Verbesserung der Barrierefreiheit dienen. Dies umso mehr, wenn punktuelle Lösungen auch zu strukturellen Veränderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit führen.

Nach § 15 Abs. 2 ThürGIG sind die Zielvereinbarungen an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Thüringischen Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Zielvereinbarungen im Sinne des § 15 Abs. 1 ThürGIG gibt es in Thüringen?
2. Welche Ziele verfolgen die einzelnen Zielvereinbarungen? Ist eine zeitliche Vorgabe zur Zielerreichung vereinbart? Wer sind die Vertragspartner? (bitte Einzelaufstellungen zu den einzelnen Zielvereinbarungen)
3. Worin sieht die Landesregierung die Ursachen dafür, dass es nach meinen eigenen Recherchen in Thüringen keine bzw. nur eine geringe Anzahl solcher Zielvereinbarungen gibt?
4. Welche Initiativen hat die Landesregierung zur Vorbereitung und zum Abschluss von Zielvereinbarungen ergriffen bzw. wie hat sie diesen Prozess gefördert?
5. Was wird die Landesregierung unternehmen, damit zukünftig mehr Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2012 (Eingang: 2. Januar 2013) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

§ 15 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) gibt den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, Unternehmen, Unternehmensverbände der verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder Träger der öffentlichen Verwaltung zu Verhandlungen über den Abschluss von Zielvereinbarungen zur Herstellung der schrittweisen Barrierefreiheit in Bereichen, die nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen erfasst werden (z.B. Altbausubstanz), aufzufordern.

Abgeschlossene Zielvereinbarungen sind der Geschäftsstelle des Thüringer Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen gegenüber anzuzeigen und werden von dieser in ein Zielvereinbarungsregister aufgenommen.

Zu 1. und 2.:

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2005 wurden der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates keine abgeschlossenen Zielvereinbarungen angezeigt.

Verhandlungen zum Abschluss einer Zielvereinbarung wurden nach Kenntnisstand der Landesregierung unter Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beim TMSFG mit dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten geführt. Ein Abschluss konnte jedoch nicht erreicht werden.

Inwieweit darüber hinaus Thüringer Landesverbände für Menschen mit Behinderungen Unternehmen, Unternehmensverbände der verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder Träger der öffentlichen Verwaltung zum Abschluss von Zielvereinbarungen aufgefordert haben, diese letztendlich jedoch nicht zustande gekommen sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Dazu, warum bislang in Thüringen keine Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen bzw. Trägern der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen wurden bzw. diese nicht zu Verhandlungen aufgefordert wurden, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 4. und 5.:

Es gibt bundesweit keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen in Gesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, d.h., der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt immer auf freiwilliger Basis. Die in der Zielvereinbarung enthaltenen Inhalte, werden von den Partnern frei verhandelt und ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die in § 15 Thür-GIG benannten Vereinbarungspartner, damit mehr Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär